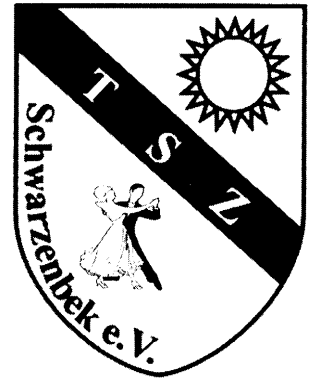


# TanzSportZentrum Schwarzenbek e.V.

TSZ Schwarzenbek e.V., Postfach 14 04, 21487 Schwarzenbek

---



## Jugendordnung

Stand: August 2002

### § 1 Name, Mitgliedschaft

1.1 Die Tanzsportjugend des TSZ (TSJ) ist die Jugendorganisation des Tanzsportzentrum Schwarzenbek e.V.

Mitglieder im Sinne der Jugendordnung sind:

- a. alle Mitglieder des TSZ bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 21. Lebensjahr vollenden;
- b. alle im Jugendbereich gewählten oder berufenen Personen.

### § 2 Aufgaben und Ziele

2.1 Die TSJ des TSZ ist in Organisation, Willensbildung und Tätigkeit frei.

Mit dem Vorstand des TSZ sind Wege und Ziele der Jugendarbeit abzustimmen.

Aufgabe des TSJ ist es, die Jugendlichen in tanzsportlicher Hinsicht zu unterstützen und zu fördern.

2.2. Die TSJ des TSZ bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen, sowie sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb.

### § 3 Jugendversammlung

3.1 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der TSJ des TSZ. An der Versammlung dürfen alle unter § 1 genannten Mitglieder teilnehmen. Vorstandsmitglieder des TSZ können ohne Stimmrecht teilnehmen.

3.2 Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart, bei seiner Verhinderung durch den Jugendsprecher einberufen und geleitet. Sie findet jährlich vor der TSZ Jahreshauptversammlung statt. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung, spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin.

3.3 Jede ordnungsgemäss einberufene Jugendversammlung ist beschlußfähig. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen bei einer Satzungsänderung. Hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### 3.4 Aufgaben der Jugendversammlung

- a. Entgegennahme der Jahresberichte
- b. Entlastung der Jugendvertreter
- c. Wahl des Jugendvorstandes
- d. Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- e. Erarbeitung von Vorschlägen für den TSZ-Vorstand.

### § 4 Außerordentliche Jugendversammlung

- 4.1 Eine außerordentliche Jugendversammlung findet auf Beschluß des Jugendwartes und des Jugendsprechers bzw. seines Vertreters statt, oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dieses verlangen.

### § 5 Jugendvorstand

- 5.1 Der Jugendvorstand wird von der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und besteht aus:
  - a. dem Jugendwart,
  - b. dem Jugendsprecher,
  - c. dem stellvertretenden Jugendsprecher.

Der Jugendvorstand führt die Geschäfte der TSJ des TSZ und nimmt seine Aufgabenverteilung auf seine Mitglieder selbst vor, und ist berechtigt, im besonderen Fall, Ausschüsse zu bilden.

Jedes Mitglied des Jugendvorstandes kann mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden.

### § 6 Jugendwart

- 6.1. Der Jugendwart ist mit Sitz und Stimme Mitglied des TSZ-Vorstandes und wird auf 3 Jahre gewählt. Er muss auf der TSZ-Jahreshauptversammlung bestätigt werden. Der Jugendwart vertritt die TSJ nach innen und außen. Er ist an die Beschlüsse der Jugendversammlung und des TSZ-Vorstandes gebunden und muss bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sein Vertreter ist ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied. Der Jugendsprecher kann nicht der Vertreter sein.

### § 7 Jugendsprecher

- 7.1 Der Jugendsprecher gehört dem erweiterten Vorstand des TSZ an und wird auf 2 Jahre gewählt. Er und sein Vertreter dürfen bei ihrer Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der TSJ des TSZ.

### § 8 Auflösung

- 8.1 Im Falle der Auflösung der TSJ des TSZ finden die Bestimmungen der TSZ-Satzung entsprechende Anwendung. Dabei ist sicherzustellen, dass das verbleibende Vermögen der TSJ des TSZ weiterhin Zwecken der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt wird.

## TanzSportZentrum Schwarzenbek e.V.

Lothar Henneberg  
1. Vorsitzender

Wolfgang Schulz  
2. Vorsitzender

Andreas Weße  
Kassenwart